

Amtsgericht Celle
- Vollstreckungsgericht -
28 M 30461/03

27.02.2003

B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED], 29664 Walsrode

- Gläubiger -

gegen

[REDACTED] 29227 Celle

- Schuldner -

Beteiligte:

Gerichtsvollzieherin Schult, Amtsgericht Celle

wird die Erinnerung des Gläubigers vom 19.02.2003 gegen die Anforderung eines Vorschusses von 1.000,- € vor der Zwangsräumung durch die Gerichtsvollzieherin zurückgewiesen.
Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die gemäß § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist unbegründet.
Die Gerichtsvollzieherin hat den Vorschuß zu Recht angefordert.

Die Gerichtsvollzieherin ist verpflichtet, die unpfändbaren Sachen des Schuldners von einer Spedition wegschaffen und gegebenenfalls sogar einlagern zu lassen.
Gegen die nach Rücksprache mit einer Spedition angesetzte Höhe des Vorschusses ist nichts zu erinnern. Diese kann die Gerichtsvollzieherin nach den Gegebenheiten festsetzen.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Celle, 27.02.2003

[REDACTED] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

